



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 05/14

Donnerstag, 6. März 2014

### Haushaltssatzung

der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2014

vom 27.02.2014

**Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2012 (GV NRW S. 432) hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 21.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:**

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

#### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	204.671.905 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	216.367.045 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-11.695.140 €

#### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	190.917.939 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	198.467.210 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-7.549.271 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.173.703 €
davon aus Investitionstätigkeit	6.546.003 €
davon aus Finanzierungstätigkeit	6.627.700 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.729.800 €
davon aus Investitionstätigkeit	10.745.800 €
davon aus Finanzierungstätigkeit	3.984.000 €

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.660.500 €

festgesetzt.

-davon für rentierliche Maßnahmen 3.460.500 €

-davon für unrentierliche Maßnahmen 2.200.000 €

### Hinweis:

Zusätzlich sind vorgesehen für Umschuldungen Kredite in Höhe von:

960.000 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.387.000 €

festgesetzt.

## § 4 Inanspruchnahme der Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplan wird auf

11.695.140 €

festgesetzt.

## § 5 Kredite zu Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000.000 €

festgesetzt.

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch **Hebesatzsatzung** für das Haushaltsjahr 2014 entsprechend der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für 2014 festgesetzt werden.

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	690 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	480 v.H.

## § 7

### Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 für 2014 wird der Haushaltsausgleich weiterhin in zwei Stufen erreicht:

- a) 2018 mit Mitteln aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen
- b) 2021 ohne Landeshilfen

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

## § 8

### Stellenplan

- (1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
  1. kw-Vermerke  
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
  2. ku-Vermerke  
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.
- (2) Soweit im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 6 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, ist jede zweite frei werdende Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
- (3) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:
  1. Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden.  
Ausgenommen hiervon sind:
    - Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
    - Übernahme von Nachwuchskräften
    - Feuerwehr
    - Schulsekretariate
    - Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
    - Sozial- und Erziehungsdienst
  2. Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

## § 9 Bewirtschaftungsregeln

- (1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 GemHVO eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die Personalkosten der bisherigen Sammelnachweise sind in einem besonderen Budget zusammen gefasst worden.
  
- (2) Um die Einhaltung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungsringe eingerichtet für
  - a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
  - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
  - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
  - d) Energiekosten für die GesamtverwaltungVerschiebungen zwischen den Deckungsringen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.
  
- (3) Die Anbringung von Mehreinnahmезuwachsvermerken ist zugelassen. Die jeweils bestehenden Vermerke ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Mindererträge/-einzahlungen führen zu Minderaufwendungen/-auszahlungen.
  
- (4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
  - a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen
  - b) Kostenverschiebungen zwischen einzelnen Kanalbaumaßnahmen sowie zwischen einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen und innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
  - c) Kostenverschiebungen zwischen den Produkten 03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen zwischen 410 € und 10.000 € und Festwert-Auszahlungen
  - d) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren
  
- (5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NW für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Produkt 09.01.01 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Produkt gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind. Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.
  
- (6) Einer notwendigen Erhöhung der Inanspruchnahme der Rücklage (§ 4) im Rahmen der Haushaltsabwicklung wird hiermit vorab zugestimmt. Eine Nachtragssatzung wird dafür nicht erforderlich.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 18.02.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 15.03.2014 bis 25.03.2014 während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus Gladbeck, 2. Obergeschoss, Zimmer 257 öffentlich aus und sind im Internet unter der Adresse [http://www.gladbeck.de/Rathaus\\_Politik/Rathaus/BuergerService.asp?seite=angebot&id=1947](http://www.gladbeck.de/Rathaus_Politik/Rathaus/BuergerService.asp?seite=angebot&id=1947) verfügbar.

Hinweis

-----

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 27.02.2014

- Ulrich Roland -  
Bürgermeister

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18.02.2014**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (GV.NRW S. 208) wird von der Stadt Gladbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 13. Februar 2014 verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Sonntag vor Ostern eines jeden Jahres,
- b) am Wochenende nach dem 1. Mai eines jeden Jahres,
- c) am letzten Sonntag im Juni eines jeden Jahres, und
- d) am ersten Sonntag im September eines jeden Jahres.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.03.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit verkündet.

Stadt Gladbeck als örtliche Ordnungsbehörde  
Gladbeck, 18.02.2014

- Ulrich Roland -  
Bürgermeister

## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Februar - Dezember 2014</b>
<b>Kreis</b>	<b>Recklinghausen</b>
<b>Stadt/Gemeinde/Kreis</b>	<b>Gladbeck</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

## **Beschlüsse über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

---

Das am 23.10.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302219480 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 23.10.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302112339 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 23.10.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302328190 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 23.10.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302116629 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 23.10.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302177233 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 23.10.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302143193 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 23.10.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302124250 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 23.10.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302122189 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 13.11.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302095377 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 13.11.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302133418 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 13.11.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302147863 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 13.11.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302210851 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

Das am 13.11.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302177217 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

## **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 300690286 ausgestellte Sparkassenbuch aufgebote.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 25.02.2014

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

## **Öffentliche Zustellung eines Steuerbescheides der Stadt Gladbeck**

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen (Abteilung Steuern und Abgaben) – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, ein Steuerbescheid der Stadt Gladbeck an

Herrn Alexander Fey  
letzte bekannte Anschrift: Hegestr. 82, 45966 Gladbeck

zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird.

Der vorgenannte Bescheid gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als zugestellt.

Gladbeck, den 20.02.14

(Wings)

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.